

Kinderzuschläge oder, wenn es günstiger ist, die Kinderzuschläge in voller Höhe gezahlt.

(4) Auf Übergangsrente finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Entsteht der Anspruch auf Rente, Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag während der Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, ist gemäß den Absätzen 2 oder 3 zu verfahren.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) werden die dem Rentner nach dieser Verordnung zustehenden Rentenleistungen nachgezahlt.

Änderung von Leistungen

§72

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, hat der Rentner der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Tritt in den für die Zahlung der Leistungen maßgebenden Familien- und Einkommensverhältnissen oder aus anderen Gründen eine Änderung ein, ist eine neue Entscheidung zu treffen.

(3) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Erhöhung der Leistung, wird die neue Entscheidung

- a) ab Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder
- b) ab Ersten des Kalendermonats der von der Sozialversicherung veranlaßten Feststellung

wirksam.

(4) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Minderung der Leistung, wird die neue Entscheidung mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

§73

(1) Stellt die Sozialversicherung Leistungen fest, die nicht den Rechtsvorschriften entsprechen, wird der Bescheid über die Gewährung dieser Leistungen aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt. Wird die Leistung auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gezahlt, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Leistungen, die durch einen Schreib- oder Rechenfehler zu hoch festgesetzt wurden, sind mit dem Ersten des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats zu berichtigen.

§74

Wegfall von Leistungen

(1) Der Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistungen wegfallen.

- (2) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf
 - a) Hinterbliebenenrente,
 - b) Unfallhinterbliebenenrente,

c) Bergmannshinterbliebenenrente,

d) Unterhaltsrente und

e) Kinderzuschlag

fallen auch mit Ablauf des Kalendermonats weg, in dem eine Ehe eingegangen wird.

(3) Renten und Zuschläge, deren Zahlung auf Grund von Invalidität oder eines Körperschadens erfolgt, werden bei Wegfall dieser Voraussetzungen mit Ablauf des Kalendermonats eingestellt, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

(4) Bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit werden die dafür gezahlten Leistungen mit Ablauf des Kalendermonats eingestellt, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

§75

Wiederaufleben von Ansprüchen auf Witwenrente

Ein durch Wiederverheiratung erloschener Anspruch auf Witwenrente gemäß § 19, § 29 Abs. 1 oder § 45 aus der vorangegangenen Ehe lebt bei erneuter Witwenschaft wieder auf, wenn kein Anspruch auf Witwenrente aus der letzten Ehe besteht, die Witwe vor Eingehen der neuen Ehe eine Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Witwenrente auch bei Eintritt der erneuten Witwenschaft vorliegen. Das gleiche gilt, wenn

- a) die neue Ehe auf Grund eines innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung gestellten Antrages auf Ehescheidung geschieden wird,
- b) der geschiedene Ehegatte vor Eingehen der erneuten Ehe eine Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Rente auch zum Zeitpunkt der Scheidung noch vorliegen und
- c) keine Unterhaltszahlung durch das Gericht festgelegt wurde.

§76

Erneuter Anspruch auf Rente

(1) Wurde vor dem Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung wegen Erreichen der Altersgrenze oder Invalidität bereits eine Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente bezogen, ist die neu festzusetzende Rente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst vor Bezug der früheren Rente zu berechnen, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(2) Werden die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters- oder Bergmannsalternrente während des Bezuges einer Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente erfüllt, und war der Rentner während dieser Zeit versicherungspflichtig tätig, ist die Alters- oder Bergmannsalternrente unter Berücksichtigung dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit neu zu berechnen.

(3) Die neu festgesetzte Rente ist mindestens in Höhe der bereits bezogenen Rente zu gewähren.

§77

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch die Sozialversicherung unberechtigt abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, sind die zustehenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzuzahlen.